
430.4
**Anschlussvertrag
Freibad Rafz-Wil**

Gemeinderatsbeschluss Nr. 154 vom 29. Juni 2021

Inkraftsetzung per 1. Januar 2022





Anschlussvertrag

zwischen der

**Politischen Gemeinde Rafz
(Sitzgemeinde)**

vertreten durch den Gemeinderat Rafz

und der

**Politischen Gemeinde Wil ZH
(Anschlussgemeinde)**

vertreten durch den Gemeinderat Wil ZH

über

den Betrieb des Freibades Rafz-Wil

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

Art. 16 Meinungsverschiedenheiten

Art. 17 Inkrafttreten

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Vertragszweck

¹ Die Politischen Gemeinden Rafz (Sitzgemeinde) und Wil ZH (Anschlussgemeinde) schliessen zum Betrieb des Freibads Rafz-Wil an der Schwimmbadstrasse in Rafz einen Anschlussvertrag gemäss § 71 des Gemeindegesetzes ab.

² Der vorliegende Anschlussvertrag regelt die Rechte und Pflichten der am Vertrag beteiligten Gemeinden.

Art. 2 Eigentumsverhältnisse

Die gesamte Freibadanlage ist im Eigentum der Sitzgemeinde.

II. Aufgaben

Art. 3 Aufgaben der Sitzgemeinde

¹ Die Sitzgemeinde betreibt das Freibad und stellt das Personal an. Ihr obliegen namentlich die Geschäfts- und die Finanzverwaltung des Freibads.

² Die Sitzgemeinde schafft eine Betriebskommission (Freibadkommission).

³ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde erlässt das Freibad- und Gebührenreglement.

Art. 4 Aufgaben der Anschlussgemeinde(n)

Die Anschlussgemeinde(n) beteiligen sich an der Finanzierung des Freibadbetriebs gemäss den Finanzierungsregelungen in Art. 8.

Art. 5 Nutzungsbedingungen

Für die Einwohner der Anschlussgemeinde(n) gelten die gleichen Nutzungsbedingungen wie für die Einwohner der Sitzgemeinde.

Art. 6 Freibadkommission

Art. 6.1 Zusammensetzung

¹ Die Freibadkommission ist eine unterstellte Kommission der Sitzgemeinde. Sie umfasst

- ein Mitglied aus der Mitte des Gemeinderats der Sitzgemeinde Rafz
- ein Mitglied aus der Mitte des Gemeinderats der Anschlussgemeinde Wil ZH
- zwei weitere Mitglieder aus der Sitzgemeinde Rafz
- ein weiteres Mitglied aus der Anschlussgemeinde Wil ZH

² Die Amtsdauer der Freibadkommission entspricht derjenigen des Gemeindevorstands.

³ Die Entschädigung der Freibadkommission richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rafz.

⁴ Im Fall eines Beitritts einer weiteren Gemeinde als Anschlussgemeinde erweitert sich die Freibadkommission um ein weiteres Mitglied des entsprechenden Gemeindevorstands.

⁵ An den Sitzungen der Freibadkommission nimmt falls erforderlich eine Vertretung aus dem Bademeisterteam mit beratender Stimme teil.

Art. 6.2 Wahl der Mitglieder, Konstituierung und Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der Freibadkommission werden vom jeweiligen Gemeinderat der Sitz- und der Anschlussgemeinde(n) bestimmt.

² Das Kommissionsmitglied, welches dem Gemeinderat Rafz angehört, übt das Präsidium der Kommission aus. Seine Stellvertretung nimmt das Kommissionsmitglied wahr, welches der Gemeinderat Wil ZH aus seiner Mitte entsendet. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Die Delegation der Behördenvertretungen sowie die Wahl der weiteren Gemeindevertretungen erfolgen jeweils auf Beginn der Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Art. 6.3 Sekretariat, Zeichnungsberechtigung

¹ Ein Mitglied der Freibadkommission führt das Sekretariat der Freibadkommission. Das Sekretariat stellt die Sitzungsprotokolle der Freibadkommission der Sitz- und der Anschlussgemeinde sowie den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu.

² Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär bzw. deren Stellvertreter mit Kollektivunterschrift.

Art. 6.4 Beschlüsse

¹ Die Freibadkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder, darunter beide Mitglieder aus der Mitte der Gemeinderäte Rafz und Wil ZH, anwesend sind.

² Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Freibadkommission tagt mindestens zweimal jährlich.

Art. 6.5 Aufgaben und Befugnisse der Freibadkommission

¹ Die Freibadkommission ist verantwortlich für den Betrieb des Freibads. Sie sorgt für einen angemessenen Verpflegungsbetrieb im Freibad.

² Sie stellt zu folgenden Geschäften Antrag an den Gemeinderat der Sitzgemeinde:

- Budgetpositionen des Freibads im Budget und in der Finanzplanung der Sitzgemeinde,
- Bewilligung von neuen einmaligen und neuen wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Freibadkommission überschreiten,
- Festsetzung des Stellenplans für das Personal des Freibads,
- Anstellung oder Entlassung von Personal des Freibads,
- Vergabe des Verpflegungsbetriebs zwecks Abschluss von Pachtverträgen durch die Sitzgemeinde,
- Erlass und Änderung des Freibad- und des Gebührenreglements,
- Weitere Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats der Sitzgemeinde fallen.

³ Der Freibadkommission kommen weiter folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Betriebsführung, Aufsicht und Kontrolle des Freibads gemäss Freibadreglement mit Weisungsrecht in allen Betriebsbelangen,
- Erstellung des Betriebsbudgets bis jeweils Ende Juli für den Freibadbetrieb des Folgejahrs,
- Planung von Unterhalt und Investitionen für das Freibad,
- Kenntnisnahme der Betriebsrechnung bis jeweils Ende Februar,
- Berichterstattung über die Leistungserbringung zuhanden des Gemeinderats der Sitzgemeinde,
- Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Budgets der Sitzgemeinde, einschliesslich Vergabe von Aufträgen an Dritte,
- Aufsicht über die Auftragserfüllung durch Dritte,
- Bewilligung von im Budget der Sitzgemeinde nicht enthaltene Ausgaben für ausserordentliche und unaufschiebbare Ausgaben von Fr. 10'000 für einmalige Ausgaben, insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr und von Fr. 5'000 für wiederkehrende Ausgaben, insgesamt Fr. 15'000 pro Jahr.

⁴ Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz der Freibadkommission überschreiten und für welche die Freibadkommission Antrag an den Gemeinderat der Sitzgemeinde stellt, sind auch den Anschlussgemeinden mitzuteilen.

⁵ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann der Freibadkommission weitere Geschäfte zur Beratung vorlegen.

⁶ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann die Geschäfte der Freibadkommission in begründeten Fällen an sich ziehen. Vorgängig sind jedoch die Vorstände der Anschlussgemeinde(n) anzuhören.

Art. 6.6 Personelle Unterstützung

Die Freibadkommission kann bei Bedarf im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen und in Absprache mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde Drittpersonen mit Aufgaben betrauen.

III. Finanzen

Art. 7 Finanzhaushalt

Die Sitzgemeinde führt die Rechnung für alle Ausgaben und Einnahmen des Freibads. Die Aktiven und Passiven, die das Freibad betreffen, führt die Sitzgemeinde in ihrer Bilanz.

Art. 8 Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten

¹ Der Nettoaufwand ergibt sich aus den gesamten Aufwendungen für den Betrieb und die Anschaffungen unterhalb der Investitionsgrenze von Fr. 30'000. Die Investitionen sind durch die Sitzgemeinde zu tragen und fliessen via Abschreibungen in die Betriebsrechnung ein. Der Anschlussgemeinde sind nur die Abschreibungen für Investitionen ab Inkraftsetzung des Anschlussvertrages zu verrechnen. Frühere Investitionsanteile der Anschlussgemeinde verbleiben in deren Bilanz und werden dort direkt abgeschrieben.

² Der Nettoaufwand wird auf die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinde(n) entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt. Massgebender Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Vorjahres.

³ Die Sitzgemeinde kann von der /den Anschlussgemeinde(n) Akontozahlungen (Vorschüsse) verlangen. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

⁴ Die Sitzgemeinde gewährt der /den Anschlussgemeinde(n) Einsicht in die Rechnungsführung des Freibads.

Art. 9 Vorschüsse

¹ Die Sitzgemeinde ist berechtigt, der/den Anschlussgemeinde/n Vorschüsse an die Abgeltung ihres Anteils am Nettoaufwand mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen in Rechnung zu stellen.

² Diese Vorschüsse betragen maximal 80% des bewilligten Betriebsbudgets für das entsprechende Rechnungsjahr.

Art. 10 Budget und Rechnung

¹ Die Sitzgemeinde erstellt aufgrund der Angaben der Freibadkommission das Betriebsbudget bis jeweils am 31. August und stellt dieses der/den Anschlussgemeinde(n) zur Information zu.

² Die Sitzgemeinde schliesst die Betriebsrechnung per 31. Dezember ab und stellt diese bis jeweils am 31. Januar der/den Anschlussgemeinde(n) zu.

³ Der finanzielle Ausgleich hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

IV. Vertragsdauer und -änderungen, Beitritt weiterer Gemeinden und Kündigung

Art. 11 Vertragsdauer

Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 12 Vertragsänderungen

¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien.

² Die Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne ist erforderlich, wenn die Vertragsänderungen für die einzelnen Gemeinden Ausgaben zur Folge haben, die gemäss ihrer Gemeindeordnung an der Urne bewilligt werden müssen.

³ In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

Art. 13 Beitritt weiterer Gemeinden

Ist nur der Beitritt einer weiteren Gemeinde Gegenstand der Änderung des Anschlussvertrags, bestimmt sich die Zuständigkeit für die neu beitretende Gemeinde nach dem Gemeindegesetz und deren Gemeindeordnung. Bei den bisherigen Vertragsgemeinden sind die Gemeindevorstände für die Vertragsänderung zuständig.

Art. 14 Kündigung

¹ Dieser Vertrag kann von den Vertragsparteien einstimmig aufgelöst werden.

² Kündigungen unterstehen einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs.

³ Kündigt die Sitzgemeinde den Vertrag, bewirkt dies die Auflösung des gesamten Vertragsverhältnisses und sie hat den Anschlussgemeinden die Restbuchwerte der geleisteten Investitionsbeiträge zurück zu erstatten (für die Gemeinde Wil ZH seit

2008). Kündigt eine Anschlussgemeinde erhält sie keine Entschädigung irgendwelcher Art.

⁴ Kündigt eine Anschlussgemeinde den Anschlussvertrag, hat sie einen Anteil am Nettoaufwand gemäss dem Finanzierungsschlüssel von Ziff. 8 für die Dauer von zwei Jahren seit ihrem Austritt weiter mitzufinanzieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

¹ Für Schäden, die aus dem Betrieb des Freibades entstehen, haften die Sitz- und die Anschlussgemeinde(n) solidarisch. Die interne Haftung erfolgt im Verhältnis, in dem die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinde(n) den Nettoaufwand finanzieren.

² Die Sitzgemeinde sorgt für die hinreichenden Versicherungsdeckungen.

Art. 16 Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, ist der ordentliche Instanzenzug des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu beschreiten.

Art. 17 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag wurde an den Urnenabstimmungen der Politischen Gemeinden Rafz und Wil ZH am 26. September 2021 genehmigt. Er tritt per 01. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Kurt Altenburger

Der Schreiber:

Manfred Hohl

Gemeinderat Wil ZH

Der Präsident:

Urs Rüegg

Die Schreiberin:

Katja Wickihalder